

RS Vwgh 1997/4/18 96/19/0126

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.04.1997

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §6 Abs2;

B-VG Art7 Abs1;

Rechtssatz

Wird einem Fremden, nicht jedoch seiner Mutter, trotz Antragstellung im Inland eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, kann dieser Umstand dem Antrag der Mutter auf Erteilung der Bewilligung selbst dann nicht zum Erfolg verhelfen, wenn die Entscheidung in Ansehung des Sohnes der Fremden mit ihrem Fall sachbezogen vergleichbar und rechtswidrig ist, weil niemand einen Anspruch darauf hat, daß sich eine Behörde, die sich in anderen Fällen rechtswidrig verhält, auch ihm gegenüber rechtswidrig verhalte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996190126.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at